

| | | |
|-----|--------------------------------|-------------|
| 17) | für Herrn L. Heffter | 27 Stimmen, |
| 18) | - - W. Kühne | 26 - |
| 19) | - - C. Eichhorn | 25 - |
| 20) | - - F. Rüdorff | 23 - |
| 21) | - - C. Stahlschmidt | 17 - |
| 22) | - - L. Hermann | 16 - |

Die übrigen 19 Stimmen vertheilen sich unter die Herren: H. L. Buff, H. Finkener, C. Gräbe, E. Jacobsen, P. Mendelssohn-Bartholdy, O. Olshausen, R. Schneider, O. Schultzen, E. Sell, O. Weyl.

Es sind somit gewählt die Herren:

Baeyer, Hofmann, Magnus, Martius, Mitscherlich, Oppenheim, Rammelsberg, Rosenthal, Scheibler, Schering, Vogel und Wichelhaus.

Der Präsident schließt nun die Versammlung, indem er das Comité einladet, am 17. November sich in seiner Wohnung zu versammeln.

Aus den Berathungen dieses Comité's ist der Statuten-Entwurf in folgender Form hervorgegangen:

S t a t u t e n

der

deutschen chemischen Gesellschaft

zu Berlin.

A. Zweck und Rechte der Gesellschaft.

§ 1. Die deutsche chemische Gesellschaft zu Berlin hat den Zweck, die Entwicklung des Gesamtgebietes der Chemie zu fördern.

Zur Erreichung dieses Zieles finden regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder statt, in denen Original-Arbeiten vorgetragen und andere Mittheilungen besprochen werden; es soll eine zur Benutzung der Mitglieder stehende Bibliothek der chemischen Fach-Literatur in möglichster Vollständigkeit beschafft und die Herausgabe der Verhandlungen der Gesellschaft durch den Vorstand in geeigneter Form bewirkt werden.

Die Nachsuehung der Rechte einer juristischen Person für die Gesellschaft bleibt vorbehalten.

B. Von den Mitgliedern, deren Aufnahme, Rechten und Pflichten.

§ 2. Die Gesellschaft besteht aus:

- 1) Ehrenmitgliedern,
- 2) in Berlin wohnenden Mitgliedern,
- 3) auswärtigen Mitgliedern,
- 4) Theilnehmern.

§ 3. Die Ehrenmitglieder, welche die Zahl von 30 nicht überschreiten sollen, werden durch zwei Drittel Majorität erwählt, und in der jährlichen General-Versammlung ergänzt.

Dieselben haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 4. Wer die Aufnahme in die Gesellschaft wünscht, muß sich von 2 Mitgliedern vorschlagen lassen.

Nach Verlesung in einer Sitzung wird in der darauf folgenden durch Kugelung über ihn abgestimmt.

Die Aufnahme erfolgt durch zwei Drittel der Stimmen der Versammlung.

Die Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern.

§ 5. Mit der Anzeige der erfolgten Aufnahme wird dem neuen Mitgliede ein Exemplar der Statuten, ein Verzeichniß der Mitglieder und des Vorstandes, sowie eine Karte der Sitzungstage des laufenden Jahres zugestellt.

Die Zahlung des Beitrages beginnt mit dem laufenden Halbjahre und geschieht praenumerando in jährlichen oder halbjährlichen Raten.

§ 6. Der Beitrag ist jährlich:

- 6 Thlr. für die in Berlin ansässigen Mitglieder,
- 3 Thlr. für die auswärtigen Mitglieder,
- 4 Thlr. für die Theilnehmer.

Von den Berliner Mitgliedern wird außerdem ein Eintrittsgeld von 1 Thlr. erhoben.

Wer einen einmaligen Beitrag von 100 Thlrn. leistet, ist von allen weiteren Zahlungen frei.

§ 7. Die in Berlin ansässigen Mitglieder haben Stimmrecht, können die Bibliothek benutzen, Vorschläge zur Aufnahme neuer Mitglieder machen und erhalten ein Exemplar der Berichte regelmäßig zugestellt, vom 1. Januar resp. 1. Juni des Jahres der Aufnahme ab, gerechnet.

§ 8. Den auswärtigen Mitgliedern wird je ein Exemplar der Berichte portofrei zugeschickt; dieselben können Vorschläge zur Aufnahme neuer Mitglieder schriftlich machen.

In die übrigen Rechte treten sie nur bei zeitweiligem — nicht länger als 6 Monate währendem — Aufenthalte in Berlin.

§ 9. Als Theilnehmer können auf ihren Antrag vom Vorstande diejenigen angenommen werden, welche sich vorübergehend in Berlin aufhalten und an den Sitzungen der Gesellschaft, sowie an der Benutzung der Bibliothek Theil zu nehmen wünschen.

Dieselben haben kein Stimmrecht, erhalten aber die Sitzungsberichte der Gesellschaft.

C. Von dem Vorstande der Gesellschaft.

§ 10. Die Leitung der Vereins-Angelegenheiten und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft liegt einem Vorstande ob, welcher besteht aus:

- 1 Präsidenten,
- 4 Vice-Präsidenten,
- 2 Secretären,
- 2 Vice-Secretären,
- 1 Schatzmeister,
- 1 Bibliothekar und 5 einheimischen Ausschufs-Mitgliedern denen bis zu 5 auswärtige hinzugefügt werden können.

Die Geschäfts-Ordnung des Vorstandes wird zur Kenntniß der Mitglieder gebracht.

§ 11. Die genannten Beamten werden in der jährlichen General-Versammlung, anfangs December, durch einfache Majorität mittelst Stimmzettel gewählt und treten am 1. Januar in ihre Functionen ein.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§ 12. Das Präsidium kann nicht länger als 2 Jahre hintereinander von derselben Persönlichkeit bekleidet werden; alle übrigen ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind ohne Beschränkung wieder wählbar.

§ 13. Wenn weder der Präsident noch einer der Vice-Präsidenten in der Sitzung anwesend ist, übernimmt ein andres Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 14. Die Secretäre, von denen 2 in jeder Sitzung anwesend sein sollen, haben folgende Functionen:

- 1) Die Correspondenz der Gesellschaft zu erledigen.
- 2) Das Protocoll der Sitzung zu führen und nach Genehmigung durch den Präsidenten der letzten Sitzung zum Drucke zu bringen.
- 3) Die eingelaufenen Mittheilungen nach Genehmigung des Präsidenten vorzubringen.
- 4) Die Namen der neu vorgeschlagenen Mitglieder im Locale der Gesellschaft anzuheften und deren Wahl einzuleiten.

§ 15. Der Schatzmeister führt die Kasse der Gesellschaft und ist dem Vorstande verantwortlich.

§ 16. Dem Bibliothekar liegt die Ordnung der Bibliothek, die Beaufsichtigung der Räumlichkeiten und die Ueberwachung der ausleihenden Bücher, sowie die Controle der zu versendenden und einlaufenden Journale ob.

D. Von den Sitzungen der Gesellschaft und des Vorstandes.

§ 17. Die Sitzungen der Gesellschaft finden, mit Ausnahme der Monate August und September, am 2ten und 4ten Montag jeden Monats statt *).

Der gewöhnliche Verlauf derselben, der jedoch von dem Präsidenten nach Bedürfnis abgeändert werden kann, ist folgender:

Es wird:

- 1) das Protocoll der vorhergehenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt,
- 2) die Liste der neu vorgeschlagenen Mitglieder vorgelesen und
- 3) die Wahl der bereits Vorgelesenen vollzogen;

es folgen dann

- 4) Original-Mittheilungen, Berichte und Besprechungen derselben; endlich werden
- 5) die Titel der für die nächste Sitzung angemeldeten Mittheilungen verkündigt.

§ 18. Zu diesen Sitzungen können von jedem Mitgliede zwei Besucher, deren Namen in ein eigens dazu ausliegendes Buch einzutragen sind, eingeführt werden; Einheimische aber nicht mehr als dreimal in demselben Jahre.

§ 19. Jährlich auf einen Tag der ersten Hälfte des December wird durch besondere Aufforderung des Präsidenten eine General-Versammlung berufen, zu welcher keine Besucher zuzulassen sind.

In derselben findet die Neuwahl der Vorstandsmitglieder und die Rechenschaftsablage seitens des Schatzmeisters, sowie der übrigen mit der Verwaltung des Eigenthums der Gesellschaft betrauten Vorstandsmitglieder statt. Es wird eine Commission von 3 Mitgliedern behufs Revision der Bücher und Entlastung ernannt.

§ 20. Außerordentliche General-Versammlungen kann der Vorstand jederzeit berufen; er ist dazu verpflichtet, wenn 25 Mitglieder unter Angabe der Gründe darauf antragen.

§ 21. Die Tages-Ordnung für die ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlungen ist mit der Aufforderung bekannt zu machen. Die General-Versammlungen sind beschlußfähig bei Anwesenheit von 25 Mitgliedern.

*) So festgestellt in der Sitzung am 18. Januar, cf. No. 2 der Berichte.

§ 22. Zusammenkünfte des Vorstandes finden nach Bedürfnis vor den ordentlichen Sitzungen der Gesellschaft statt. Außerdem kann der Vorstand jederzeit durch den Präsidenten zusammenberufen werden und soll der schriftlich geäußerte Wunsch dreier Vorstandsmitglieder den Präsidenten dazu verpflichten.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern.

E. Von dem Verluste der Mitgliedschaft, Aenderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

§ 23. Ein Mitglied, welches nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung noch mit der Zahlung des Beitrags im Rückstande bleibt, wird von der Liste gestrichen.

§ 24. Aus anderen Gründen kann ein Mitglied nur dann aus der Gesellschaft entfernt werden, wenn dem Vorstande ein von mindestens 3 Mitgliedern unterzeichneter Antrag zugeht, der Vorstand denselben für zulässig hält und die nächste General-Versammlung sich durch zwei Drittel Majorität dafür entscheidet.

Der Vorstand hat dem Betreffenden rechtzeitig vor der General-Versammlung Anzeige zu machen.

§ 25. Veränderungen der Statuten können nur durch Beschluß einer General-Versammlung erfolgen, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern beantragt sind; die darauf bezüglichen Anträge müssen 4 Wochen vorher durch den Vorstand den Mitgliedern mitgetheilt werden.

§ 26. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn sie von mindestens 25 Mitgliedern beantragt, der Antrag ordnungsmäßig mitgetheilt und in einer General-Versammlung durch zwei Drittel Majorität angenommen worden ist.

Alle Mitglieder werden in diesem Falle berufen, um über das Eigenthum der Gesellschaft zu entscheiden.
